

99050012186000, 99050012186000

Wiedergestattung eines Gewerbes nach Untersagung beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369676127/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050012186000, 99050012186000
Leistungsbezeichnung I	Wiedergestattung eines Gewerbes nach Untersagung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gewerbetätigkeit, Wiedergestattung, Untersagung, Unzuverlässigkeit, Zuverlässigkeit Wiederaufnahme Gewerbebetrieb Wiedereröffnung Gewerbe , Gewerbe Wiedergestattung, Untersagung der Gewerbeausübung,

Modul	Sachverhalt
	Wiedergestattung eines Gewerbes nach Untersagung, Berufsverbot
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Wiedergestattung (186)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	§ 35 Absatz 6 Gewerbeordnung (GewO).
Teaser	Wurde Ihnen die Ausübung Ihres Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit untersagt? Dann können Sie nach Ablauf eines Jahres, ausnahmsweise auch schon früher, die Wiedergestattung Ihrer gewerblichen Tätigkeit beantragen.
Volltext	Die zuständige Behörde hatte Ihnen wegen Unzuverlässigkeit die Ausübung Ihres Gewerbes untersagt. Sie möchten jedoch nun Ihre gewerbliche Tätigkeit wiederaufnehmen. Nach Ablauf eines Jahres, bei besonderen Gründen bereits vorher, kann die Behörde Ihnen die Wiederaufnahme Ihres Gewerbes auf Antrag gestatten. Voraussetzung ist, dass Sie der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen können, dass die Gründe nicht mehr vorliegen, die zur Untersagung Ihrer Gewerbeausübung geführt haben. Die zuständige Behörde muss aufgrund Ihres zwischenzeitlichen Verhaltens außerdem die Prognose stellen können, dass Sie Ihr Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben werden.

Modul

Sachverhalt

In der Regel kann die Wiedergestattung erst nach einem Jahr erfolgen. Dieser Zeitraum wird für angemessen gehalten, um durch eine geänderte Lebensweise der Behörde gegenüber zu verdeutlichen, dass die Gründe für die Unzuverlässigkeit weggefallen sind. Aus übergeordneten Gründen – beispielsweise wirtschafts- oder strukturpolitischer Art – heraus, kann ausnahmsweise auch schon früher die Ausübung des Gewerbes wiedergestattet werden. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass durch die Wiederaufnahme des Gewerbes zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, oder Gläubigern Ihres Betriebes der Schuldenabbau ermöglicht wird, indem in Ihrem Betrieb wieder Einnahmen zur Schuldentrückführung generiert werden. Alleine der Wegfall der die Unzuverlässigkeit begründenden Umstände genügt nicht für die Verkürzung der Jahresfrist.

Erforderliche Unterlagen

- formloser schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Gestattung des Gewerbes, das Sie wieder ausüben wollen, mit näheren Angaben
 - Angaben zum Ort der beabsichtigten Gewerbeausübung
 - Nachweis, wodurch Sie seit der Gewerbeuntersagung Ihren Lebensunterhalt bestritten haben und ob Sie einer Arbeitnehmertätigkeit nachgegangen sind
 - Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Leika-Schlüssel: 99.049.001.001.000)
 - Beantragung eines Gewerbezentralregistrauszugs zur Vorlage bei einer Behörde (Leika-Schlüssel: 99.052.002.109.000)
 - Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und Bescheinigung des Insolvenzgerichts (erhältlich beim zuständigen Amts- oder Insolvenzgericht)
 - Aktuelle Bescheinigungen: der Gewerbesteuer-, Finanzämter und Sozialversicherungsträger

Besonderheiten bei Zahlungsrückständen:

Modul

Sachverhalt

- Hatten Sie zum Zeitpunkt der vorherigen Gewerbeuntersagung Zahlungsrückstände, dann müssen Sie jeweils aktuelle Bescheinigungen der Gewerbesteuer-, Finanzämter und der Sozialversicherungsträger vorlegen. Diese Bescheinigungen müssen Angaben enthalten über
 - die Höhe eventuell noch bestehender Rückstände, getrennt nach Haupt- und Nebenforderung
 - den Zeitraum, aus dem die eventuelle Hauptforderung stammt
 - nach der Gewerbeuntersagung getroffene Tilgungsvereinbarungen, deren Abschlussdatum, Regelungen und Einhaltung
 - die Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen, deren Art und Erfolg

Besonderheiten bei Wohnsitzwechsel:

Wenn Sie nach der damaligen Gewerbeuntersagung umgezogen sind, dann sind die Bescheinigungen aus der Schuldnerkartei des Insolvenzgerichtes, des Finanzamtes und des Gewerbesteueramtes sowohl von den aktuellen als auch von den zum Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung zuständigen Behörden erforderlich.

Voraussetzungen

Gegen Sie besteht eine bestandskräftige Gewerbeuntersagung.

Die Gründe, die zur Untersagung geführt hatten, sind zwischenzeitlich weggefallen.

Sie können die gewerberechtliche Zuverlässigkeit künftig wieder gewährleisten.

Kosten

Der Antrag auf Wiedergestattung ist kostenpflichtig, die Gebühr liegt in Hessen zwischen 87,00 € und 1.200,00 €. Bei Ablehnung der Wiedergestattung wird eine Gebühr in Höhe von 75 % der errechneten Kosten erhoben.

Gemäß § 16 HVwKostG kann die Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses

Modul	Sachverhalt
	abhängig gemacht werden. In diesem Fall erhalten Sie nach Stellung des Antrags eine entsprechende Zahlungsaufforderung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung Ihres Antrags ggf. erst nach Eingang der etwaigen Vorschusszahlung begonnen werden wird.
Verfahrensablauf	Reichen Sie bei der zuständigen Stelle einen formlosen Antrag auf Wiedergestattung der gewerblichen Tätigkeit und die dazu erforderlichen Unterlagen ein. Die zuständige Behörde prüft, ob Ihnen die Ausübung Ihrer Gewerbetätigkeit anhand Ihrer Nachweise wiedergestattet werden kann und trifft hierfür eine Prognoseentscheidung bezogen auf eine künftige ordnungsgemäße Ausübung Ihres Gewerbes. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie die behördliche Entscheidung zur Wiedergestattung.
Bearbeitungsdauer	In der Regel 4-8 Wochen
Frist	Antragstellung: frühestens ein Jahr nach Untersagung, in Ausnahmefällen auch früher möglich
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie Ihre Tätigkeit nach der Wiedergestattung wiederaufnehmen, müssen Sie zumindest gleichzeitig bei der zuständigen Behörde eine Gewerbeanzeige erstatten. Die Wiederaufnahme ist wie ein Neubeginn der Gewerbeausübung zu bewerten. Sollte Ihnen zuvor wegen Unzuverlässigkeit eine Erlaubnis widerrufen worden sein, die für die Gewerbeausübung rechtlich erforderlich ist, so müssen Sie vor der Wiederaufnahme Ihrer erlaubnispflichtigen gewerblichen Tätigkeit erneut eine Erlaubnis beantragen. Dasselbe gilt, wenn zwischenzeitlich ein neues Erlaubniserfordernis eingeführt wurde.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage

Modul

Sachverhalt

Gegen einen ablehnenden Bescheid können Sie Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Bei einem stattgebenden Bescheid kann Klage gegen die Kostenfestsetzung erhoben werden.

Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der das örtlich zuständige Gericht angegeben ist.

Kurztext

- Gewerbe Wiedergestattung
 - Ein Jahr nach Durchführung einer Gewerbeuntersagung (Berufsverbot) kann die/der Gewerbetreibende die Wiedergestattung beantragen.
 - Ausnahmsweise kann Antrag auch früher gestellt werden (bei übergeordneten Gründen wirtschafts- oder strukturpolitischer Art: z.B. Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen im Betrieb der/des Gewerbetreibenden; Interessenlage des Gläubigers: Schuldenabbau etc.).
 - Voraussetzung: Nachweis, dass die Gründe nicht mehr vorliegen, die zur Untersagung der Gewerbeausübung geführt haben und positive Prognose bezüglich einer künftigen ordnungsgemäßen Gewerbeausübung.
 - Gewerbe kann auch teilweise wiedergestattet werden (wenn die Zuverlässigkeit bezogen auf Teilbereiche der untersagten Tätigkeit wieder gegeben ist)
 - Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit setzt Gewerbeanzeige voraus (Neubeginn des Gewerbes)
 - Gegebenenfalls muss Erlaubnis beantragt werden (z.B. wenn zwischenzeitlich Erlaubnispflicht eingeführt wurde, oder wenn Erlaubnis vor der Wiederaufnahme widerrufen wurde).

Ansprechpunkt

Die örtlich zuständige Behörde hängt von der Gewerbeart und dem (ggf.) geplantem Standort des Gewerbes ab.

Sachlich Zuständig für die Wiedergestattung eines nach § 35 Gewerbeordnung untersagten Gewerbes sind in Hessen die drei Regierungspräsidien (Gießen, Kassel, Darmstadt).

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Wiedergestattung eines Gewerbes nach Untersagung beantragen, Applying for re-authorisation of a trade after prohibition